



## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des Schwellenwertes von 500 bei der 7-Tage-Inzidenz an zwei Tagen in Folge**

Das Gesundheitsamt des Zollernalbkreises trifft nach § 17a Abs. 1 und § 24a Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung für den Landkreis Zollernalbkreis folgende

### **Feststellung:**

1. Für den Landkreis Zollernalbkreis ist die Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II seit mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen überschritten.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2, 3 CoronaVO ab Donnerstag, den 25. November 2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene eine besonders hohe Sieben-Tage-Inzidenz, werden durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung verschärfende Maßnahmen angeordnet.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an zwei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 500, gelten die dort genannten zusätzlichen Einschränkungen. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 500, treten die dort genannten Maßnahmen wieder außer Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19> für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg.

Nach § 24a Abs. 2 S. 1 CoronaVO werden für die Zählung der nach § 17a Absätze 1 und 4 maßgeblichen Tage die zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Im Landkreis Zollernalbkreis liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Am Montag, den 22. November 2021 lag die Inzidenz im Landkreis bei 506,2, am Dienstag, den 23. November 2021, lag sie bei 554,1.



# Zollernalbkreis

## Landratsamt

Nachdem das Gesundheitsamt des Landkreises Zollernalbkreis dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach 17a Abs.1 S. 1 CoronaVO diese Überschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die in § 17a Abs. 2, 3 CoronaVO genannten Maßnahmen gemäß § 17a Abs.1 S. 2 in Kraft treten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Aufgrund dieser Feststellung treten die Regelungen der Alarmstufe II am **Donnerstag, den 25. November 2021, 0 Uhr** in Kraft.

### **Hinweise:**

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg.

Die CoronaVO sowie eine Übersicht zu den Corona-Regeln können unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

FAQs zur CoronaVO finden sich unter folgendem Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter [www.zollernalbkreis.de/coronavirus](http://www.zollernalbkreis.de/coronavirus) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 7.12.2020 bekannt gemacht. Hier kann auch eingesehen werden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen erhoben werden.

Balingen, 24. November 2021

Günther-Martin Pauli

Landrat